



Wichtige Informationen für das Jahr 2015

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Im Hinblick auf den bevorstehenden Jahreswechsel möchten wir Sie, wie gewohnt, mit der vorliegenden letzten Ausgabe im laufenden Jahr über die wichtigsten Eckdaten im Bereich der Sozialversicherungen für das kommende Jahr 2015 informieren und Sie mit weiteren Informationen bedienen.

Dank der zahlreichen Anregungen aus dem Kreis unserer Mitgliederfirmen und deren Mitarbeitenden können wir die sensiblen Bereiche und die sich für die Arbeitgeberschaft stellenden Probleme auf verschiedensten Ebenen aufnehmen und in die Entscheidungsprozesse und Vernehmlassungsverfahren einfließen lassen.

Wir danken Ihnen für das Vertrauen, welches Sie dem Arbeitgeberverband Basel entgegenbringen und für die sehr konstruktive Zusammenarbeit.

Alexander Frei

Wichtige Informationen 2015

Sozialversicherungsbeiträge

Die paritätischen Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden an die AHV/IV/EO und ALV werden auf dem massgebenden AHV-Lohn erhoben; es sind keine Veränderungen geplant:

AHV	8.4 %
IV	1.4 %
EO	0.5 %
	10.3 %

ALV	2.2 %	für Löhne bzw. Lohnbestandteile bis 126 000 Fr. (= maximal versicherter Verdienst)
	1.0 %	für Lohnbestandteile ab 126 000 Fr. (Solidaritätsbeitrag)

Die paritätischen Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden an die AHV/IV/EO betragen je 5.15 % des massgebenden AHV-Lohnes. Die Beiträge an die ALV betragen je 1.1 % bzw. 0.5 %.

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2015 die AHV- und IV-Renten sowie den Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung (Mischindex) angepasst. Die minimale AHV/IV-Rente steigt von 1170 auf 1175 Franken pro Monat, die Maximalrente von 2340 auf 2350 Franken. Bei den Ergänzungsleistungen wird der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs von 19 210 auf 19 290 Franken pro Jahr für Alleinstehende, von 28 815 auf 28 935 Franken für Ehepaare und von 10 035 auf 10 080 Franken für Waisen erhöht. Auch die Entschädigungen für Hilflose werden angepasst.

Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO bleiben unverändert bei 480 Franken pro Jahr, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV bleibt ebenfalls unverändert bei 914 Franken. Hingegen wird die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende nach oben angepasst.

Die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes Basel werden in der Jahresmitteilung unserer Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel (AK 40) mit dem separaten Hinweisblatt «Wichtige AHV-Daten 2015» informiert.

Höchstversicherbarer Verdienst in der Unfall- und Arbeitslosenversicherung

Der Bundesrat hat den Höchstbetrag des versicherten Jahreseinkommens in der obligatorischen Unfallversicherung (Art. 22 UVV) per 1. Januar 2015 unverändert belassen. Gemäss Art. 3 AVIG sind die nachfolgend genannten Höchstbeträge auch für die Arbeitslosenversicherung massgebend.

- pro Jahr Fr. 126 000.00
- pro Monat Fr. 10 500.00
- pro Tag Fr. 346.00

Die Prämien richten sich nach dem massgebenden Prämientarif des zuständigen Unfallversicherers.

Berufliche Vorsorge

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Berufliche Vorsorge bemessen sich nach dem jeweiligen Reglement der zuständigen Vorsorgeeinrichtung.

Die im BVG enthaltenen **Grenzwerte** legen fest, welche Löhne obligatorisch zu versichern sind. Erst ab der Eintrittsschwelle (untere Grenze) untersteht der Arbeitnehmende dem BVG-Obligatorium. Als Folge der Erhöhung der AHV-Renten steigen die Grenzbeträge an:

- untere Grenze: Fr. 21 150.00
bzw. $\frac{3}{4}$ der max. AHV-Rente,
- obere Grenze: Fr. 84 600.00
bzw. die dreifache max. AHV-Rente.

Der **Koordinationsabzug** in der zweiten Säule beträgt **24 675.00 Fr.** Er entspricht $\frac{7}{8}$ der max. AHV-Rente. Dieser Betrag wird vom Jahreseinkommen abgezogen, um den in der Pensionskasse versicherten Lohn zu ermitteln.

Aus den genannten Grenzbeträgen, dem Koordinationsabzug und dem minimal zu versichernden Lohn ($\frac{1}{8}$ der max. AHV-Rente) ergibt sich der **obligatorisch zu versichernde (koordinierte) Lohn**:

- Maximum Fr. 59 925.00
- Minimum Fr. 3 525.00

Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzinssatz in der obligatorischen Beruflichen Vorsorge im kommenden Jahr bei 1.75 % zu belassen.



Höchstabzüge für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) im Steuerjahr 2015.

Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt neu 6 768.00 Fr. für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, respektive 33 840.00 Fr. für Personen ohne 2. Säule (Selbständigerwerbende).

Private Nutzung von in der Schweiz zugelassenen Firmenfahrzeugen in der EU

Grundsätzlich dürfen in der Schweiz zugelassene Fahrzeuge von in der EU wohnhaften Personen nicht für private Fahrten in der EU verwendet werden, ohne dass das Fahrzeug bei der Einfuhr in die EU verzollt und versteuert worden ist. Bis vor kurzem wurde dieser Grundsatz jedoch kaum umgesetzt resp. kontrolliert. Ein Entscheid des Europäischen Gerichtshofs hat jedoch zu einer «verschärften» Firmenfahrzeugregelung geführt, welche von den Arbeitgebern beachtet werden sollte.

Die verschärfte Firmenfahrzeugregelung der EU erlaubt die Verwendung eines in der Schweiz zugelassenen Firmenfahrzeuges, unter vollständiger Befreiung von Einfuhrabgaben in den Mitgliedstaaten der EU durch Arbeitnehmer mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat zum privaten Gebrauch nur dann, wenn:

- das Fahrzeug einer in der Schweiz ansässigen Person/Firma gehört und
- das Fahrzeug von einer bei dieser Person/Firma angestellten natürlichen Person überwiegend für berufliche Zwecke verwendet wird. Fahrten vom Wohnsitz an den Arbeitsort gelten nach dieser Praxis als Privatfahrten,
- die private Nutzung im Anstellungsvertrag vorgesehen ist und eine schriftliche Ermächtigung für den Gebrauch vorliegt.

Die entsprechenden Dokumente und Bestätigungen sollten durch den Arbeitnehmer im Fahrzeug mitgeführt werden, damit sie bei einer Kontrolle vorgewiesen werden können.

Weitere Informationen zum Thema und zu den von dieser Regelung ausgeschlossenen Personen finden Sie im entsprechenden Merkblatt auf www.arbeitgeberbasel.ch, Rubrik: **Recht**.

Worktrain

Unterstützen Sie mit Ihrer Mitgliedschaft oder Spende die berufliche Integration von Menschen mit einer Leistungsbeeinträchtigung.

Der Verein Worktrain wurde 1986 als soziale Stellenbörse durch die Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände der Region Basel gegründet und widmet sich der beruflichen Integration von leistungsbeeinträchtigten Menschen u.a. durch eine kostenlose Stellenvermittlung und einen Personalverleih für leistungsbeeinträchtigte Menschen. Um unsere Aufgabe erfüllen zu können, sind wir auch auf Spenden und Mitgliedschaften angewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.worktrain.ch, Rubriken: Spenden / Mitglied werden. Für telefonische Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an Hr. Cristoforo Graziano, 061 366 99 63.

Für originelle Kunden- und Weihnachtsgeschenke empfehlen wir unseren **Papaya Gift Shop** an der Bruderholzstrasse 45, Basel. Ein besonderer Laden mit einem bunten Sortiment an grossen und kleinen Geschenken, Dekoartikeln und vielen nützlichen Dingen, die Freude in den Alltag bringen – ein Besuch lohnt sich. Bitte beachten Sie auch den beiliegenden Flyer.

Basler Sozialpreis 2015

Der Kanton Basel-Stadt will die berufliche Integration von leistungseingeschränkten Personen fördern. Er zeichnet jedes Jahr ein bis zwei Unternehmen mit dem Basler Sozialpreis aus. Der Sozialpreis ist mit 10 000 Franken dotiert und wird an einer feierlichen Preisverleihung übergeben. Im Fokus stehen dabei Unternehmen, welche leistungseingeschränkte Personen in überdurchschnittlichem Masse ausbilden und/oder beschäftigen und damit zu deren nachhaltigen beruflichen oder sozialen Integration beitragen.

Kennen Sie ein Unternehmen, das sich besonders für die berufliche Eingliederung von leistungseingeschränkten Menschen einsetzt? Oder leiten Sie selbst ein solches Unternehmen? Machen Sie mit auf www.baslersozialpreis.ch Anmeldeschluss ist der 31. Dezember 2014!

Veranstaltungen

21. Januar 2015: Das Arbeitszeugnis

- Zeit: 14 bis 17 Uhr
- Ort: Coop Bildungszentrum, Seminarstrasse, MuttENZ
- Inhalt: Im Seminar erhalten Sie einen Überblick über die grundsätzlichen Anforderungen an Gestaltung und Inhalt eines Arbeitszeugnisses. Ausserdem werden Zeugnisformulierungen bei komplexen Themen wie Fällen von Leistungseinbussen, Verhaltensproblemen oder Kündigungen aufgrund von Sucht oder anderen Erkrankungen vorgestellt.
Die Kosten für Mitglieder betragen CHF 290.-

23. Februar 2015: Arbeitgeber-Morgestraich-Anlass

- Zeit: 3.30 bis 6 Uhr
- Ort: Räumen der EDP Personalberatung GmbH, Freie Strasse 17, Basel
- Inhalt: Wir laden die Mitglieder dazu ein, uns zu besuchen und bei Käse- und Zwiebelwaie einen Teil des Morgestraichs gemeinsam mit uns zu verbringen. Geniessen Sie dabei den Blick von oben auf das Lichtermeer der Laternen und das Geschehen auf der Strasse. Ein Anmeldung ist zwingend erforderlich!